

## Hinweise für die Anmeldung von Rechtsanwaltsgesellschaften:

1. Gem. § 1a Abs. 2 RAO ist die beabsichtigte Errichtung der Gesellschaft unter Verwendung des Formblattes des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages vorzunehmen. Dieses ist von allen Rechtsanwaltsgeesellschaftern im Sinne des § 1a Abs. 2 Z 5 RAO in Kenntnis der diszipliniären Verantwortung für die Richtigkeit der Anmeldung zu unterfertigen.
2. Bei Rechtsanwaltsgeesellschaften in der Rechtsform der GmbH & Co KG sind gemeinsam mit der Anmeldung darüber hinaus vorzulegen:
  - a) Die Deckungsbestätigung einer Berufshaftpflichtversicherung über € 2,4 Mio lautend auf die GesmbH & Co KG (keine Berufshaftpflichtversicherung zwingend für die Komplementär-GmbH).
  - b) Eine Kopie des Entwurfes des Gesellschaftsvertrages, der insb. Auffangklauseln sowie eine Schiedsklausel mit etwa folgendem Inhalt enthalten sollte:
    - Soweit im Gesellschaftsvertrag nichts geregelt ist, gelten die Bestimmungen der RAO, der RL-BA sowie das GmbHG
    - Soweit im Gesellschaftsvertrag Bestimmungen enthalten sind, die der RAO und/oder den RL-BA widersprechen, so sind sie in diesem Umfang unwirksam und gehen die entsprechenden Bestimmungen der RAO und der RL-BA vor.
    - Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis sind ausschließlich vor einem Schiedsgericht zu entscheiden, welches aus drei Rechtsanwälten besteht (Ab 1.1.2016: ... welches aus einem oder mehreren Rechtsanwälten besteht).